

Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadtbücherei Halle (Westf.) vom 01.01.2023*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1353), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Halle (Westf.) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Westf.). Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der schulischen und außerschulischen Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jeder Person gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Mit Betreten der Stadtbücherei erkennen die Benutzer*innen diese Benutzungsordnung an.
- (4) Die Medienausleihe und die Nutzung digitaler Angebote sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Anmeldung und Büchereiausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien und die Nutzung der digitalen Angebote ist ein gültiger Büchereiausweis erforderlich.
- (2) Die Benutzer*innen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich die unterzeichnete Anmeldeerklärung einer erziehungsberechtigten Person.
- (3) Mit Anmeldung erhalten Benutzer*innen einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- (4) Die Gültigkeitsdauer des Büchereiausweises beträgt – mit der Ausnahme des Büchereiausweises für Kinder und Jugendliche – ein Jahr.
- (5) Der Verlust des Büchereiausweises sowie Änderungen der Kontaktdaten (Wechsels des Wohnsitzes, Namen, E-Mail-Adresse etc.) sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

* Zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023

§ 3 Medienausleihe, -rückgabe und Leihfristverlängerung

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen und für alle anderen physischen Medien 2 Wochen. Die Leihfrist für die digitalen Medien hängt von der jeweiligen Lizenz ab.
- (3) Für die Mediengruppen CD, DVD, Spiel und Tonie-Hörfigur ist die Anzahl der ausleihbaren Einheiten wie folgt beschränkt:

Medienart	Maximale Anzahl
CD	15
DVD	10
Spiel	5
Tonie-Hörfigur	5

- (4) Vor der Ausleihe ist der Medieninhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Beschädigungen oder fehlende Inhalte sind beim Büchereipersonal zu melden.
- (5) Die entliehenen Medien sind unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben (siehe auch § 5). Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderer Seite vorbestellt ist. Insgesamt sind zwei Verlängerungen möglich. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung. Eine Fristverlängerung ist sowohl persönlich unter Vorlage des Büchereiausweises, online im Benutzer*innenkonto, telefonisch und auch per E-Mail möglich.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Vorgemerkte Medien werden für 14 Tage zur Abholung bereitgehalten.
- (8) Die Stadtbücherei behält sich vor, Medien von der Ausleihe oder Vormerkungen auszuschließen oder die jeweilige Leihfrist oder die maximale Anzahl von ausleihbaren Einheiten für bestimmte Mediengruppen zu verändern.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Analoge Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Halle (Westf.) vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind nach positiver Erledigung Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Die Benutzung der aus dem „Auswärtigen Leihverkehr“ erhaltenen Medien erfolgt nach den Auflagen der gebenden Einrichtung. Für die Nutzung des Angebots ist ein gültiger Büchereiausweis Voraussetzung.

§ 5 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren auch ohne besondere Mahnung nach dem Gebührentarif fällig. Bei Rückgabe innerhalb der ersten zwei Werktagen nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.
- (2) Durch Hinterlegung einer E-Mail-Adresse im Bibliothekskonto können Benutzer*innen vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail erhalten. Dieser unverbindliche Service der Stadtbücherei entlastet nicht von der Verpflichtung der Benutzer*innen, die Leihfristen im einen Büchereikonto zu überwachen. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen des Nichtempfangs etwaiger Erinnerungsmails.
- (3) Werden nach wiederholten Mahnungen die Medien nicht zurückgegeben, werden die Medien sowie rückständige Gebühren oder Schadensersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Ebenso wird der Büchereiausweis eingezogen.

§ 6 Behandlung der Medien und Einrichtungsgegenstände

Die Medien und Einrichtungsgegenstände der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Verschmutzung, Veränderung (Markierungen und Anstreichungen im Text etc.), Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust zu bewahren. Als Verlust gilt auch, wenn nur einzelne Teile von mehrteiligen Medien sowie Beilagen oder Ähnliches verloren gehen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzer*innen bzw. die eingetragene erziehungsberechtigte Person haften/haftet für Schäden am Inventar der Stadtbücherei, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.
- (2) Die Benutzer*innen bzw. die eingetragene erziehungsberechtigte Person sind/ist bei entliehenen Medien für Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich nach dem handelsüblichen Neupreis.
- (3) Für Schäden, die der Stadtbücherei durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.
- (4) Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbücherei erfolgt auf eigene Gefahr. Für persönliches Eigentum der Benutzer*innen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Es dürfen keinerlei Manipulationen an den Geräten oder an der Software vorgenommen werden. Um die öffentlich zugänglichen Geräte vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den Geräten der Stadtbücherei einzusetzen.
- (6) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter im Rahmen der Mediennutzung zu beachten. Die Stadtbücherei ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer*innen wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für die durch Nutzung ausgeliehener Medien entstandenen Schäden an Geräten, Software oder Daten der Benutzer/innen.

§ 8 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer*innen haben in den Räumen der Stadtbücherei aufeinander Rücksicht zu nehmen; sie sind angehalten, die Anordnung der Stadtbücherei zu beachten.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken kann auf bestimmte Bereiche beschränkt oder gänzlich untersagt werden; Entsprechendes gilt für das Mitbringen von Tieren.
- (4) Die Aufsichtspflicht der erziehungsberechtigten Personen sowie der Begleitpersonen endet nicht mit dem Betreten der Stadtbücherei. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das Handeln der Kinder verantwortlich und verpflichtet, ihrer Aufsicht nachzukommen.
- (5) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Stadtbücherei nur mit Zustimmung der Büchereileitung angefertigt werden.
- (6) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten.
- (7) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (8) Während der Open-Library (personalfreie Öffnungszeiten) liegt die Büchereinutzung auf eigener Verantwortung und somit ist der Zutritt ab 16 Jahren oder in Begleitung einer volljährigen Person mit einem gültigen Büchereiausweis gestattet. Während der Open Library wird die Stadtbücherei videoüberwacht.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

Benutzer*innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder ganz von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Datenschutz

Die Stadtbücherei erfasst und speichert die für das Kund*innenmanagement (Ausleihe, Rückgabe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt diese für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes NRW (DSG NRW).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung nebst Gebührentarif tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

I. Für die Ausstellung von Büchereiausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Einzeljahresausweis | 15,00 € |
| b) Zusatzausweis
(für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene) | 5,00 € |
| c) Open-Library-Card
(Nur für Zutritt während Open Library und Nutzung der Präsenzbibliothek) | kostenfrei |

II. Die Gebühr für einen Einzeljahresausweis wird ermäßigt auf 8,00 € für:

- a) Schüler*innen über 18 Jahre
- b) Auszubildende und Studierende
- c) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)
- d) Inhaber*innen der Haller Card
- e) Empfängerinnen von ALG II und Grundleistungen nach SGB (Sozialhilfe)

Die Ermäßigungstatberechtigungen sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

III. Von der Gebühr nach Ziffer 1a befreit sind:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbücherei tätig sind.
- c) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.

Die Befreiungstatberechtigungen sind durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

IV. In folgenden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Ausstellung eines Ersatzbüchereiausweises | 3,00 € |
| b) Schwarz-Weiß- Kopien oder Ausdrücke pro DIN A4 / A3 Seite | 0,10 € / 0,20 € |
| c) Farbkopien oder Farbausdrücke pro DIN A4 / DIN A3 Seite | 0,50 € / 1,00 € |
| d) Bestellen von Büchern im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) | 3,00 € |
| e) Versäumnisgebühren | |
| 1. Mahnung | 6,00 € |
| 2. Mahnung zusätzlich | 6,00 € |
| 3. Mahnung zusätzlich | 6,00 € |
| f) Fehlgeschlagener postalischer Zustellungsversuch eines Schreibens | 2,00 € |

Kontakt

Kiskerstraße 2
33790 Halle (Westf.)

05201 / 183 252
stadtbuecherei@hallewestfalen.de
www.stadtbuecherei-halle.de

Die aktuellen Öffnungs- und personalbesetzten Servicezeiten entnehmen Sie aus der Webseite der Stadtbücherei Halle (Westf.)